

## Sitzungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Datum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	13.07.2023	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.07.2023	

### Betreff:

Änderung der bilanziellen Bewertung von Kunstgegenständen

### Anlage(n):

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Beschlusses der Vorlage-Nr. 138/2017 vom 18.05.2017 zu und beschließt, dass die vor dem 01.01.2007 angeschafften Kunstgegenstände wie bisher nach Versicherungswert bilanziert bleiben und die ab dem 01.01.2007 angeschafften Kunstgegenstände über 410 EUR netto bzw. ab dem 01.01.2022 über 800 EUR netto, einzeln nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziell erfasst werden.

Externe Beteiligung:

Beteiligung Personalrat:

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Deckungsvorschlag:

entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 musste das gesamte Vermögen der Stadt Kornwestheim bewertet und bilanziell erfasst werden. Dazu gehören unter anderem auch die Kunstgegenstände. Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz hat die örtliche Prüfung (Rechnungsprüfungsamt Ludwigsburg) festgestellt, dass Kunstgegenstände mit einem Wert < 410 EUR bilanziert wurden, obwohl es sich dabei um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt. Die entsprechenden Güter wurden zum Jahresabschluss 2019 ausgebucht. Zudem wurde festgestellt, dass der Grundsatz der Einzelbewertung nicht gewahrt wurde und bei der Bildung von Sammelanlagen ein Nebenbuch zu führen ist. Mit der Vorlage-Nr. 138/2017 wurde daraufhin beschlossen, dass die Kunstgegenstände neu bewertet werden sollen, die ab dem 01.01.2007 in das Eigentum der Stadt Kornwestheim übergegangen sind. Alle vor dem 01.01.2007 bilanzierten Werte (Versicherungswerte) sollten aus der Bilanz entfernt werden und folglich kein Nebenbuch geführt werden.

Der Beschluss wurde nicht umgesetzt und im Zuge der überörtlichen Finanzprüfung der Jahre 2014 bis 2019 Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) gehalten. Der ursprüngliche Beschluss soll nun aufgehoben werden, da die Umsetzung eine nachträgliche und unzulässige Ausübung des Wahlrechts nach § 63 Abs. 2 Satz 2 GemHVO wäre, wonach Kunstgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen (wertvolle Kunstgegenstände wurden dennoch aufgenommen).

Deshalb wird nun folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die vor dem 01.01.2007 angeschafften Kunstgegenstände bleiben wie bisher bilanziert. Dabei gibt es teilweise Sammelanlagen, die mit nur einem Versicherungswert in Summe in der Bilanz geführt sind. Diejenigen nach dem 01.01.2007 werden bis zum 31.12.2021 ab 410 EUR netto und ab dem 01.01.2022 (siehe Aktualisierung Inventurrichtlinie, Vorlage-Nr. 234/2023) mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) einzeln bilanziert. Schenkungen und Spenden von Kunstgegenständen werden, insofern keine AHK oder Versicherungswerte vorliegen, mit einem Schätzwert und zusätzlich mit einem Sonderposten in gleicher Höhe in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.